Rittwiesenmesse 2011 - Messe- und Ausstellungsbedingungen

Anmeldung und Anmeldebestätigung:

Mit Eingang der Anmeldung beim Veranstalter ist der Aussteller zur Teilnahme verpflichtet. Die Anmeldung ist rechtsgültig ab dem Datum des Versandes der Anmeldebestätigung. Dem Veranstalter steht es jedoch frei die Anmeldung anzunehmen oder abzulehnen. Eine Zulassung erfolgt ausschließlich über die zur Messe angemeldeten und auf der Anmeldebestätigung zugelassenen Produkte. Sollten zusätzliche Produkte bei der Messe ausgestellt werden, so müssen bei einer Ablehnung durch den Veranstalter diese Produkte vom Stand unverzüglich entfernt werden. Dies dient zum Schutz der Aussteller, die diese Produkte ordnungsgemäß angemeldet haben. Eine Entscheidung über die Entfernung nicht angemeldeter Produkte obliegt dem Ermessen des Veranstalters.

Zuteilung der Stände:

Die Zulassung zur Messe erfolgt durch die Messeleitung. Ein Aussteller kann ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden. Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch die Messeleitung. Es liegt im freien Ermessen der Messeleitung, etwaigen Einwendungen zu entsprechen. Sollte dies nicht möglich sein, entsteht kein Recht auf Vertragsrücktritt. Die Messeleitung haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung eines Standes ergeben. Untervermietung oder Weitervermietung des Standes ist nur nach Absprache möglich.

Behördliche Bewilligungen und Vorschriften:

Bei der Messe herrscht eine generelle Preisauszeichnungspflicht. Die Aussteller sind verpflichtet sich an gewerbe-, gesundheits-, sicherheitsrechtliche und sonstige verbindliche Vorschriften zu halten. Ihnen obliegt die gesamte Sicherheit auf ihrem Stand inkl. elektrischer Sicherheit einschl, eigener Zuleitung ab Verteiler. Wasser steht ab Hydrant zu Verfügung, für die eigene Zuleitung zum Stand ist der Betreiber, auch lebensmittelrechtlich, selbst verantwortlich. Die Messeleitung anerkennt keine Drittansprüche, welche infolge Nichtachtung solcher Vorschriften erhoben werden sollten. Firmen, die den Vorschriften der Messe zuwiderhandeln, können durch die Messeleitung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sie haften für den vollen Betrag der Standmiete und aller Nebenkosten.

Standbetreuung, Aufbau, Abbau:

Die Auf- und Abbauzeiten sind genau einzuhalten. (Aufbau ab Freitag in Absprache möglich). Ab Messebeginn sind die Aufbautätigkeiten zu beenden. Der Abbau beginnt frühestens am Sonntag um 18.00 Uhr. Die Aussteller sind verpflichtet, während der gesamten Öffnungszeiten der Messe ihre Güter auszustellen und für eine Betreuung des Standes zu

Fahrzeuge, Anhänger o.ä., die nicht selbst den Ausstellungsstand bilden, sind während der Messe auf dem Messegelände nicht zugelassen.

Haftung:

Für Schäden. Verluste oder Abhandenkommen jedweder Gegenstände, Vandalismus, Feuer, Wasserschaden vor, während oder nach der Messe, können keine Haftungs- oder Regressansprüche geltend gemacht werden. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungs-maßnahmen der Messeleitung keine Einschränkung. Der Aussteller haftet für Schäden, die er am Mobiliar, den Stellwänden sowie am Gebäude verursacht.

Produktpräsentation und Vorträge:

Produktpräsentationen bilden einen Bestandteil der Messe. Wenn nicht angemeldete Produkte ausgestellt werden und der Veranstalter ist damit nicht einverstanden, so sind diese Produkte sofort vom Stand zu entfernen bzw. Dienstleistungen zu unterlassen.

Allgemeines:

Es erwachsen dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche aus der Nichtdurchführung der Messe. Alle
mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen
und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen
Bestätigung. Gerichtsstand ist Billigheim.
Vermeiden Sie medizinische Diagnosen zu stellen
oder Heilmittel anzupreisen. Beachten Sie die allgemeinen Zollformalitäten, auch geringe Zollvergehen
können von der jeweiligen kontrollierenden Behörde
verfolgt werden.

Messeprogramm sowie Werbe- und Anmeldungsgebühr:

Vom Veranstalter wird anlässlich der Messe eine Werbebroschüre mit Messeprogramm mit einem Vorlauf von 14 Tagen herausgegeben. Für die Aussteller besteht eine Eintragungspflicht, die mit der Standgebühr abgerechnet ist. Diese Gebühr enthält den Verwaltungsaufwand sowie erweiterte Werbemassnahmen. Bei fehlerhafter oder Nichteintragung in das Messeprogramm entsteht kein Schadenersatzanspruch.

Zahlungsbedingungen:

Rechnungslegung 6 bis 8 Wochen vor der Messe. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen, jedoch spätestens 4 Wochen vor Messebeginn zu bezahlen. Der Messestand kann nur nach vollständiger Bezahlung bezogen werden. Sollte bis 4 Wochen vor Messebeginn die Teilnahmegebühr nicht bezahlt worden sein, behält sich die Messeleitung vor, den Standplatz nach einer letzten Mahnung anderweitig zu vergeben. In diesem Fall wird eine Stornogebühr von 50 % der Teilnahmegebühr fällig. Weitere Details unter: Stornierung der Messeanmeldung durch den Aussteller.

Die Rechnungstellung für Messebeteiligung und Anzeigen erfolgt ausschließlich durch die beauftragte agentur text+slogan (siehe Rückseite).

Spezielle Wünsche der Messeleitung:

Kleinkinder nur mit Aufsicht an den Stand nehmen... Bitte keine Hunde zur Messe mitbringen. Wir möchten Sie bitten, etwaige Mitkonkurrenten mit dem entsprechenden Respekt zu behandeln und sich nicht negativ über deren Produkte sowie Arbeitsweisen zu äussern. Sollten während der Messe eventuelle Probleme oder Unstimmigkeiten auftreten, so bitten wir den Aussteller zuerst die Messeleitung zu informieren und sich nicht bei Mitausstellern darüber zu äussern. Meist sind solche Probleme einfach zu beheben und kein Grund zu Unstimmigkeiten.

Stornierung der Messeanmeldung durch Aussteller:

Bei Stornierung nach Druck des Messeprogramms mit Ausstellerverzeichnis (4 Wochen vor der Messe), sind 100 Euro Stornogebühr fällig, zzgl. 100 % der Anzeigenkosten. Ab 3 Wochen vor Messebeginn ist kein Rücktritt mehr möglich und die Teilnahmegebühr ist sofort zur Zahlung fällig. Es besteht die Möglichkeit, einen von der Messeleitung zu bewilligenden Ersatzaussteller zu benennen, die Kosten für die Anzeige in der Messebroschüre sind jedoch zu 100 % fällig.

Diese Bedingungen gelten auch für telefonische Messeanmeldungen, sobald dem Aussteller die Anmeldebestätigung zugeschickt wurde.

Hausrecht / Weisungsrecht:

Der Handels- u. Gewerbeverein Biligheim als Veranstalter hat Hausrecht auf dem Messegelände, die Vorstandschaft des HGV ist weisungsbefugt.

Allgemeines:

Vergrösserung der Standfläche am Aufbautag: Auf- und Abbauzeiten wie untenstehend angegeben, oder ggfs. laut gesondertem Brief.

Eine Standvergrösserung ist nur nach Absprache mit der Messeleitung möglich. Die bei einer Standvergrösserung zusätzlich benützte Standfläche ist noch während der Messe dem Veranstalter zu bezahlen. Bei einer Standvergrösserung, ohne Bewilligung des Veranstalters und dadurch entstehender Behinderung des Messebetriebes, ist der Stand in jedem Fall wieder auf die ursprüngliche Grösse zu reduzieren. Durch den Messebetrieb darf keine Verkleinerung der Gangfläche eintreten.

Öffnungszeiten, falls nicht anders angegeben: Samstag 11.00 - 18.00 Uhr Sonntag 11.00 -18.00 Uhr

Veranstalter:

Handels- und Gewerbeverein Billigheim e.V. 74842 Billigheim vertreten durch Hartmut Peloke, 1.Vorsitzender